



**HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT  
URTEIL  
IM NAMEN DES VOLKES**

Geschäftszeichen:

**7 U 59/07**

324 O 429/07

Verkündet am:

**12.02.2008**

, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin/ter der  
Geschäftsstelle

**In dem Rechtsstreit**

**Prof. Dr. P..... P.....,**

- Antragsteller und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte/r:      Rechtsanwalt

**g e g e n**

**A..... S..... AG,**

vertreten durch den Vorstand,

- Antragsgegnerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:      Rechtsanwälte

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, **7. Zivilsenat**, durch den Senat

Dr. Raben, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht  
Lemcke, Richterin am Oberlandesgericht  
Meyer, Richter am Oberlandesgericht

nach der am **12.02.2008** geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, **7. Zivilsenat**,  
durch die Richter

Dr. Raben,      Lemcke,      Meyer

nach der am 12.2.2008 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

Die Berufung der Antragsgegnerin gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 24, vom 26.6.2007 – 324 O 429/07 – wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

### G r ü n d e

gemäß §§ 540 Abs. 1 und 2, 313a ZPO

I. Mit der Berufung wendet sich die Antragsgegnerin gegen ein eine einstweilige Verfügung vom 29.5.2007 bestätigendes Urteil. Durch die einstweilige Verfügung ist der Antragsgegnerin auferlegt worden, eine Gegendarstellung mit folgendem Text zu veröffentlichen:

#### „Gegendarstellung

In der B..... vom 20.4.2007 wird auf Seite 2 unter der Unterschrift „Meine Top 10 der Woche – M..... G..... N.....“ u.a. über mich berichtet:

„Das erfreulichste Urteil ... sprach das Hamburger Landgericht. Der sächsische Landtagsabgeordnete [...], K..... -H..... G....., durfte und darf ungestraft über den PDS-Politiker P..... P..... mit IM-Vergangenheit sagen, er habe bewusst und aus freiem Willen Menschen bespitzelt [...]"

Hierzu stelle ich fest:

Das Hamburger Landgericht hat nicht über den Wahrheitsgehalt der Vorwürfe Herrn G..... entschieden, sondern ihm als Abgeordnetem den Schutz der Indemnität zuerkannt. Ich habe nie wissentlich und willentlich als IM für die Stasi gearbeitet.

... "

II. Die Berufung der Antragsgegnerin ist zulässig, jedoch nicht begründet. Zu Recht hat das Landgericht die einstweilige Verfügung bestätigt, weil die Antragsgegnerin gemäß § 11 Hamburgisches Pressegesetz (HPG) zum Abdruck der verlangten Gegendarstellung verpflichtet ist.

1. Der Senat teilt die Auffassung des Landgerichts, dass der Antragsteller die Aufforderung, die Gegendarstellung zu veröffentlichen, der Antragsgegnerin unverzüglich im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 5 HPG zugeleitet hat. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird insoweit auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils verwiesen.

2. Die Gegendarstellung ist auch inhaltlich nicht zu beanstanden.

a) Entgegen der Auffassung der Berufung bezieht sich der erste Satz der Entgegnung „Das Hamburger Landgericht hat nicht über den Wahrheitsgehalt der Vorwürfe Herrn

G..... entschieden, sondern ihm als Abgeordnetem den Schutz der Indemnität zuerkannt.“

kongruent auf die Erstmitteilung. Denn diese referiert das landgerichtliche Urteil für den für das Textverständnis maßgeblichen durchschnittlichen Leser der Zeitung B..... in dem Sinne, dass es dem Abgeordneten G..... generell erlaube, über den Antragsteller zu sagen, er habe bewusst und aus freiem Willen Menschen bespitzelt. Die Formulierung „ ... durfte und darf ... sagen ... “ bringt zum Ausdruck, dass dies nicht nur für die Vergangenheit, sondern uneingeschränkt gestattet wurde; denn von einer auf einen bestimmten Zeitpunkt bezogenen Erlaubnis ist nicht die Rede. Zudem wird die Gegenwartsform „darf“ im allgemeinen Sprachgebrauch für zeitlich unbeschränkte Erlaubnisse gebraucht. Der Leser versteht die Meldung mithin in dem Sinne, dass die Äußerung über den Zeitpunkt des Urteilsspruches hinaus generell erlaubt wurde.

Aus dem Fließtext der Meldung, der als sachliche Wiedergabe der Gerichtsentscheidung und nicht als deren wertende Deutung abgefasst ist, ergibt sich für die Leserschaft zugleich als unabweisliche Schlussfolgerung, dass das Landgericht die – angeblich - gestattete Äußerung des Dr. G..... für zutreffend gehalten und deshalb nicht verboten hat. Dieses Textverständnis beruht zum einen darauf, dass allgemein und erst recht im Kontext der Meldung denknotwendig davon auszugehen ist, dass eine Tatsachenbehauptung für die Zukunft nur dann generell erlaubt ist, wenn das darüber entscheidende Gericht ihren Wahrheitsgehalt geprüft und die Behauptung für wahr gehalten hat. Andere Umstände wie die Indemnität und Verjährung sind nämlich nicht geeignet, eine generell Erlaubnis der Äußerung („ ... darf ungestraft ... sagen ... “) nach sich zu ziehen, sondern können nur in dem konkreten Fall zu einer Klageabweisung führen.

Zum anderen hat der durchschnittliche Leser keine juristische oder gar presserechtliche Vorbildung und kommt ihm schon deshalb kein anderer Grund für die Gestattung der zitierten Äußerung in den Sinn, als die Annahme, das Gericht habe sie für zutreffend gehalten.

Auf den beschriebenen eindeutigen Eindruck entgegnet der Antragsteller im ersten Satz seiner Entgegnung mit der Feststellung, das Gericht habe nicht über den Wahrheitsgehalt der Vorwürfe entschieden, sondern dem Abgeordneten Dr. G..... den Schutz der Indemnität zuerkannt. Darin liegt nach dem sich unabweislich aufdrängenden Textverständnis eine kongruente Erwiderung.

Da der Senat die hier vorgenommene Deutung der Meldung aus der Sicht des Durchschnittslesers für unabweislich hält, erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den Grundsätzen für die Behandlung mehrdeutiger Äußerungen im Gegendarstellungsrecht in dem (für die Beklagte angeführten) Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom

19.12.2007, 1 BvR 967/05.

b) Den zweiten Satz der Entgegnung

„Ich habe nie wissentlich und willentlich als IM für die Stasi gearbeitet.“

sieht der Senat als zulässige Ergänzung an, die in engem Zusammenhang mit der Erstberichterstattung steht. Da die Meldung dem durchschnittlichen Leser – wie zu a) ausgeführt – den Eindruck vermittelt, dass der Antragsteller, beschrieben als Person mit IM-Vergangenheit, nach dem zitierten Urteil bewusst und aus freiem Willen Menschen bespitzelt habe, ist ein Bedürfnis des Antragstellers anzuerkennen, nicht nur den Gegenstand des Urteils zu referieren, sondern klarstellend auch zum Vorwurf bewusster und willentlicher Stasi-Spitzel-Tätigkeit Stellung zu nehmen. Denn andernfalls bliebe für den Leser der Gegendarstellung die Frage unbeantwortet, ob der Vorwurf berechtigt ist.

Der Senat hat auch daran keinen Zweifel, dass die Leserschaft die im letzten Teil der Meldung zitierte Aussage, „ ... er habe bewusst und aus freiem Willen Menschen bespitzelt und gefährdet.“ als eine Spitzeltätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR (kurz: Stasi) versteht. Dieses Textverständnis ist in dem eindeutigen Bezug zu der unmittelbar zuvor erwähnten so genannten IM-Vergangenheit des Antragstellers begründet, da der Begriff „IM“ im allgemeinen Sprachgebrauch auch des durchschnittlichen Lesers der Zeitung B..... als Bezeichnung für einen Mitarbeiter der Stasi bekannt ist. Wenn jemand demgemäß über eine Person, der ausdrücklich eine IM-Vergangenheit zugeschrieben wird, sagt, sie habe bewusst und aus freiem Willen Menschen bespitzelt, kann damit nur eine Spitzeltätigkeit als IM der Stasi gemeint sein.

c) Die Entgegnung ist nicht offensichtlich unwahr oder irreführend.

aa) Ihr erster Satz ist im Gegenteil wahr; dies zeigen die Entscheidungsgründe des in Bezug genommenen Urteils des Landgerichts Hamburg in der Sache des Klägers gegen Dr. G....., Geschäftsnummer 324 O 460/06, das dem Senat im Berufungsverfahren gleichen Rubrums, Geschäftsnummer 7 U 93/07, wegen eines Unterlassungsanspruchs aus Anlass derselben Berichterstattung als Anlage K 1 vorgelegt worden ist.

bb) Der zweite Satz der Entgegnung ist ersichtlich präzise formuliert und lässt durch die Betonung der Adverbien „wissentlich und willentlich“ eindeutig erkennen, dass es dem Antragsteller darauf ankommt, nur auf den subjektiven Anteil des Vorwurfs einer Stasispitzeltätigkeit zu entgegnen. Entgegen der Auffassung der Berufung bestehen auch im Übrigen keine Anhaltspunkte für die Annahme, bei der Leserschaft entstehe der Eindruck, dass der Antragsteller über den Wortlaut der Entgegnung hinaus in Abrede nehme, unbewusst und ungewollt und von anderen Stellen als der Stasi als Spitzel benutzt worden zu sein. Insoweit ist zu ergänzen, dass in der Erstmitteilung nicht von derartigen

Vorgängen berichtet wird. Für das eindeutige Textverständnis wird auf die Ausführungen zu b) verwiesen.

Schließlich ist die Entgegnung in ihrem zweiten Teil nicht offensichtlich unwahr. Zwar ist streitig, ob der Antragsteller bewusst und gewollt als IM für die Stasi Menschen bespitzelt hat; es kann jedoch offen bleiben, ob der mit zahlreichen Dokumenten angereicherte Vortrag der Antragsgegnerin, der dennoch einen vollen Beweis nicht erbringen kann, zur Glaubhaftmachung dieses Vorwurfs geeignet ist. Denn selbst im Falle entsprechender Glaubhaftmachung läge keine offensichtliche Unwahrheit vor.

3. Letztlich ist eine Gegendarstellung des Antragstellers nicht gemäß § 11 Abs. 5 HPG ausgeschlossen, da sie nicht auf eine wahrheitsgetreue Gerichtsberichterstattung reagiert. Ausgehend von dem unter 2. a) begründeten Textverständnis berichtet die Meldung nicht wahrheitsgetreu über das Urteil des Landgerichts Hamburg. Denn das Landgericht hat gerade nicht entschieden, dass Dr. G..... generell sagen dürfe, der Antragsteller habe bewusst und aus freiem Willen Menschen für die Stasi bespitzelt, sondern die Unterlassungsklage des Antragstellers gegen Dr. G..... ausschließlich in dem konkreten Fall aus Gründen der Indemnität abgewiesen.

Obwohl zur Zeit der Veröffentlichung der Erstberichterstattung kein gerichtliches Verbot hinsichtlich des Vorwurfs der Spitzeltätigkeit bestand, ist die verkürzte Wiedergabe der Entscheidung des Landgerichts in der Zeitung B..... zumindest in irreführender Weise unvollständig. Denn sie führt den Leser zu der irrigen Annahme, das Landgericht habe festgestellt, dass der Antragsteller als IM der Stasi bewusst und gewollt Spitzeldienste geleistet habe. Auch bei einer Abwägung der beiderseitigen Interessen und Rechtsgüter kann die Meldung deshalb nicht als wahrheitsgetreue Berichterstattung über das Urteil verstanden werden. Angesichts der schwerwiegenden Rufschädigung des Antragstellers durch die ihm unterstellte Spitzeltätigkeit ist seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Vorrang gegenüber der für die Antragsgegnerin streitenden Pressefreiheit einzuräumen, zumal es auch in einer kurzen Meldung unschwer möglich gewesen wäre, den zutreffenden Grund der landgerichtlichen Entscheidung mitzuteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs.1 ZPO.

Raben

Lemcke

Meyer